

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00139 vom 23. Mai 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00139)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00139 du 23 mai 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00139 del 23 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Vorab ist die beschwerdeweise erhobene Rüge zu prüfen, die Beschwerdegegnerin habe gegen Treu und Glauben sowie das Willkürverbot verstossen, indem sie den Vorbescheid vom 16. Juni 2015 aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und vergleichbaren psychosomatischen Leiden (BGE 141 V 281) nochmals überprüft und durch den Vorbescheid vom 15. Oktober 2015 und schliesslich durch die Verfügung vom 17. Dezember 2015 ersetzt habe (vgl. Urk. 1 Ziff. 11 S. 4 f.).

### **E. 1.2**

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 2**

.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

### **E. 2.7**

S. 106).

Der Vorbescheid schliesst das Verwaltungsverfahren nicht ab, ebenso wenig kann er in Rechtskraft erwachsen. Kommt die Verwaltung nach Erlass des Vorbescheids – auch ohne dagegen gerichtete Einwände der versicherten Person

- zum Schluss, dass dieser falsch war, ist sie daher grundsätzlich befugt, voraus setzungslos darauf zurückzukommen, so lange noch keine formelle Verfügung erlassen worden ist. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Willkürverbots liegt im Vorgehen der Beschwerdegegnerin daher nicht vor.

### **E. 3**

.3

Streitig und zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin relevant verschlechtert hat, so dass sie nunmehr Anspruch auf eine höhere als eine Viertelsrente hat .

### **E. 4**

. November 2011

(Urk. 6/96-98) bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2015 (Urk. 2)

in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat.

### **E. 4.2**

Aus dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 3. Juni 2013 (Urk. 6/120) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin allein aufgrund einer Verletzung der rechten Hand, mithin allein aus somatischen Gründen, eine Rente zugesprochen wurde. Für den Zeitraum ab März 2011 führte das Gericht ( in Erwägung 4.5 ) aus,

Dr. C.\_\_\_\_ habe im Februar 2011 berichtet , die Beschwerdeführerin könne ihre rechte Hand nur sehr eingeschränkt einsetzen; mit einem angepassten Belastungsprofil könnte sie zu 100 % arbeiten. Dr. D.\_\_\_\_ habe im Oktober 2011 eine bezifferte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ebenfalls nur für die angestammte Tätigkeit attestiert und habe sich aus dem Gesundheitsschaden ergebende qualitative Einschränkungen genannt. Es sei daher zulässig und richtig, ab diesem Zeitpunkt von einer vollen Arbeitsfähigkeit, allerdings in leidensangepasster Tätigkeit, auszugehen. Der Einkommensvergleich ergab sodann einen Invaliditätsgrad von 39.90 %, respektive gerundet von 40 % und einen Anspruch auf eine Viertelsrente (vgl. E.

5.8).

### **E. 5**

4

Dr. med. A.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, stellte im Gutachten vom 5. Januar 2015 (Urk. 6/143) fest, dass die Beschwerdeführerin durch die Kündigung der Stelle ihre psychische Stabilität und Gesundheit bis heute verloren habe. Sie habe in der Folge zweierlei psychiatrische Symptome, solche einer Depression und solche einer posttraumatischen Belastungsstörung , gezeigt (S. 8) .

Die Frage, ob die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zu stellen sei oder nicht, werde wegen des Expertenstreits offen gelassen.

Nichts desto weniger sei von einer schweren psychischen Traumatisierung durch das Ereignis der überraschenden Kündigung nach jahrzehntelanger Tätigkeit am gleichen Ort zu sprechen, eine Traumatisierung, die bis heute nicht überwunden sei und die eine schwere

psychische Störung ausgelöst und verursacht habe (S. 9) .

Als psychiatrisch vor allem relevante Symptomatik zeige die Beschwerdeführerin aber ein schweres depressives Syndrom (F32.2, schwere depressive Episode). Diese Symptomatik bestehe seit 2011 und habe in den Tagen und Wochen nach Erhalt der Kündigung Ende Mai 2011 begonnen. Dieses depressive Syndrom sei gekennzeichnet durch massive Einschränkungen im Bereich psychopathologischer Elementarfunktionen, die mit einer beruflichen Tätigkeit irgendwelcher Art nicht vereinbar seien. Die Depression habe sich trotz adäquater psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung bisher als resistent auf alle Therapien erwiesen. Wenngleich noch nicht alle Möglichkeiten der Therapie ausgeschöpft seien, sei mit dem unbeschränkten Fortbestehen der Symptomatik und ihrer Auswirkungen zu rechnen. So sei die Beschwerdeführerin seit Ende Mai 2011 bis heute und weiterhin auf unbeschränkte Dauer wegen der anhaltenden therapieresistenten schweren Depression vollkommen arbeitsunfähig. Dies gelte für den aktuellen Beruf und jede andere Tätigkeit (S. 9) .

### **E. 5.1**

Der aktuelle Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stellt sich folgendermaßen dar:

### **E. 5.2**

Dr. B. \_\_\_ diagnostizierte im Gutachten zuhanden des Krankentaggeldversicherers vom 2. März 2012 (Urk. 6/153) eine mittelschwere depressive Episode mit somatischem Syndrom (F.32.11), reaktiv nach Verlust der Arbeitsstelle nach vorangehender somatischer Problematik (S. 6).

Nach Verletzung der rechten Hand am Arbeitsplatz mit anschliessenden Komplikationen und andauernden Schmerzen mit seither reduzierter Arbeitsfähigkeit habe die Beschwerdeführerin, offenbar nach längerer Ambivalenz des Arbeitgebers, im Mai 2011 die Kündigung erhalten, was als erhebliche Kränkung erlebt worden sei und reaktiv zu einer Depression geführt habe. Bereits im Vorfeld habe die Belastung durch eine jahrelang unklare versicherungsrechtliche Situation bezüglich der somatischen Seite bestanden (S. 6 f.).

Die Depression sei mindestens mittelschwer ausgeprägt, besonders die deutliche Verzweiflung weise auf den Übergang zu einer schweren Episode hin. Die Medikation habe bisher nur geringe positive Effekte gezeigt, eine psychotherapeutische Bearbeitung, die bei der reaktiv entstandenen Störung sicher indiziert sei, sei beim derzeit ausgesprochen labilen Zustand kaum möglich (S. 7).

Derzeit bestehe aufgrund der depressiven Störung keine Arbeitsfähigkeit, weder im angestammten Beruf noch in einer anderen Tätigkeit. Von einer mittelfristig weiterhin anhaltenden Arbeitsunfähigkeit müsse im Moment ausgegangen werden (S. 7) .

Die derzeitige psychiatrische Medikation werde lege artis durchgeführt. Eine psychotherapeutische Bearbeitung der Problematik der Kränkung sei indiziert und vom behandelnden Psychiater auch geplant, könne jedoch im jetzigen Zustand kaum begonnen werden (S. 6).

### **E. 6**

Schwierige Lebensumstände, wie sie im Fall der Beschwerdeführerin zweifellos vorliegen - namentlich die durch die von ihr als überraschend empfundene Kündigung entstandene schwierige Situation, dass sie bei anhaltenden Beschwerden im rechten Daumen mit 60 Jahren nicht ohne weiteres darauf zählen konnte, wieder eine Stelle zu finden (vgl. E.

5.4) –

können geeignet sein, ein depressives Zustandsbild zu bewirken und zu unterhalten. Soweit die psychische Störung wieder verschwindet, wenn die Belastungsfaktoren wegfallen, fehlt es an einem verselbständigten Gesundheitsschaden (z.B. Urteil 9C\_736/2011 vom 7. Februar 2012 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Hat sich aber ein eigenständiger, invalidisierender Gesundheitsschaden entwickelt, spielt keine Rolle mehr, dass psychosoziale oder soziokulturelle Umstände bei der Entstehung einer Gesundheitsschädigung eine wichtige Rolle spielten (BGE 141 V 281 E. 3.4.2.1 S. 292; Urteil des Bundesgerichts 9C\_776/2010 vom 20. Dezember 2011 E. 2.3.3).

#### **E. 6.1**

Aus den medizinischen Berichten geht zweifelsfrei hervor, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verändert hat. Neben den somatischen Beschwerden im Zusammenhang mit der Handverletzung, welche mit Wirkung ab Mai 2008 zu einer Invalidenrente unterschiedlicher Höhe und ab März 2011 zu einer unbefristeten Viertelsrente

geführt hat, leidet die Beschwerdeführerin, nachdem ihr die Stelle im Mai 2011 gekündigt worden war, unbestritten an einer depressiven Störung. Unter den Parteien streitig ist, ob sich diese (zusätzlich) auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt.

#### **E. 6.4**

Aus dem Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ (E.

5.4) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin ihre psychische Stabilität durch die Kündigung verloren hatte, womit als erstellt gelten kann, dass die Kündigung bei der Entstehung der Gesundheitsschädigung eine wichtige Rolle spielte. Weder dem Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_

(E. 5.4), noch demjenigen von Dr. B.\_\_\_\_ (E. 5.2) kann explizit entnommen werden, ob sich bei der Beschwerdeführerin mittlerweile ein eigenständiger, invalidisierender Gesundheitsschaden entwickelt hat. Auch der Bericht des behandelnden Psychiaters (E. 5.3) ergibt hierüber keinen Aufschluss, obwohl seine Schilderungen, dass ab Dezember 2013 eine langsame Beruhigung der Situation begonnen habe, nachdem alle Rentenfragen geklärt und der Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber abgeschlossen gewesen sei, oder dass sich der psychische Zustand der Beschwerdeführerin beim Anschauen von Stelleninseraten oder beim Gedanken an ein Vorstellungsgespräch deutlich verschlechtert hätten, darauf hindeuten, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin von den Erlebnissen im Zusammenhang mit der Kündigung zumindest teilweise weiterhin beeinflusst wird.

Allerdings stand die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. A.\_\_\_\_ drei Monate vor Erreichen des AHV-Alters, weshalb davon auszugehen ist, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle befasste. Dennoch war die Symptomatik eines schweren depressiven Syndroms immer noch vorhanden, welches im Zeitpunkt der Begutachtung gekennzeichnet war durch massive

Einschränkungen im Bereich psychopathologischer Elementarfunktionen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Beschwerdeführerin seit Beginn der Erkrankung einer adäquaten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung unterzogen hat (vgl. E.

5.4), ist daraus zu schliessen, dass sich die schwere Depression verselbständigt hat. Damit ist die depressive Störung wohl auf dem Boden psychosozialer Faktoren entstanden, mittlerweile aber eine verselbständigte, andauernde Depression im fachmedizinischen Sinne. Da die 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab Mai 2011 in angestammter und angepasster Tätigkeit entsprechend krankheitsbedingt ist, ist diese invalidenversicherungsgerechtlich zu berücksichtigen.

#### **E. 6.5**

Bei der Beschwerdeführerin, welche als Gesunde zu 75 % erwerbstätig war, resultiert aus der vollständigen Arbeitsunfähigkeit ein Invaliditätsgrad von 75 %, womit ein Anspruch auf eine ganze Rente besteht. Da die Beschwerdeführerin die Verschlechterung des Gesundheitszustandes erst am 23. November 2011 geltend gemacht hat (vgl. Urk. 6/104), besteht der Anspruch auf die ganze Invalidenrente mit Wirkung ab November 2011. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 7.1**

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 700.-- der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 7.2**

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Vorliegend erscheint beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2015 mit der Feststellung aufgehoben, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. November 2011 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.